

**SATZUNG DER
SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS**

Kreisverband Rostock

STAND: 8. NOVEMBER 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Tätigkeitsbereich, Name, Sitz
- § 2 Organisationsstruktur
- § 3 Organe des Kreisverbandes
- § 4 Der Kreisparteitag
- § 5 Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitags
- § 6 Anträge zum Kreisparteitag
- § 7 Ablauf des Kreisparteitags
- § 8 Der außerordentliche Kreisparteitag
- § 9 Der Kreisvorstand
- § 10 Der geschäftsführende Kreisvorstand
- § 11 Kreisvorstandssitzungen
- § 12 Rechte und Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 13 Ortsvereinskonferenz
- § 14 Vorbereitung öffentlicher Wahlen
- § 15 Schiedskommission
- § 16 Kontrollkommission
- § 17 Satzungsautonomie der Ortsvereine, Rumpfsatzung
- § 18 Arbeitsgemeinschaften
- § 19 Projektgruppen
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Schlussbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten, aktueller Stand, Veröffentlichung

§ 1 Tätigkeitsbereich, Name, Sitz

Der SPD Kreisverband Rostock umfasst das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Rostock“ und die Kurzbezeichnung „SPD Rostock“. Der Sitz ist die SPD-Regionalgeschäftsstelle Rostock.

§ 2 Organisationsstruktur

1. Der Kreisverband ist Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts.
2. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine und bildet Arbeitsgemeinschaften.
3. Über die Abgrenzung der Ortsvereine und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Bei Änderungen sind die betroffenen Gremien zu hören.
4. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Mitglieder seiner Ortsvereine. Näheres regelt das Organisationsstatut.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. der Kreisparteitag
 - b. der Kreisvorstand
 - c. die Ortsvereinskonferenz
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes sind Niederschriften anzufertigen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, tagen und beschließen die Organe in Präsenz.

§ 4 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er findet grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Der Kreisvorstand entscheidet bei der Einberufung, ob der Kreisparteitag als Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenversammlung stattfindet. Er ist auch für die Vor- und Nachbereitung des Kreisparteitags zuständig.
2. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Die Einberufung erfolgt gegenüber den Vorsitzenden der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften. Zeitgleich werden alle per E-Mail erreichbaren Mitglieder informiert. Die Einladung des jeweiligen Teilnehmerkreises erfolgt mindestens drei Wochen vorher, zusammen mit Entwürfen einer Tages- und Geschäftsordnung und den zum Kreisparteitag eingereichten Anträgen mit den Voten der Antragskommission. Ergänzende Voten werden zeitnah per E-Mail an den jeweiligen Teilnehmerkreis gesendet und auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.
3. Findet der Kreisparteitag als Mitgliedervollversammlung statt, so sind alle Mitglieder des Kreisverbandes rede- und stimmberechtigt. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Findet der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung statt, so setzt er sich aus 70 Delegierten der Ortsvereine und je einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes zusammen. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mehr als 50 % der Delegierten anwesend sind.
5. Die Delegiertenmandate werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf Basis der Summe der zahlenden Mitglieder über die der Einberufung vorausgehenden vier Quartale verteilt. Erhalten Ortsvereine hierbei kein Mandat, so wird diesen Ortsvereinen zunächst ein

Grundmandat zugeteilt. Die verbleibenden Mandate werden zwischen den übrigen Ortsvereinen neu verteilt.

6. Soweit sie nicht stimmberechtigt sind, nehmen mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil:
- a. die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b. die für den Bereich des Kreisverbandes zuständigen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Partei
 - c. die Bundes- und Landesminister/innen, soweit sie Mitglieder im Kreisverband sind
 - d. ein Mitglied der Schiedskommission
 - e. ein Mitglied der Kontrollkommission
 - f. der/die Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion
 - g. Mitglieder des SPD-Landesvorstandes, soweit sie Mitglieder im Kreisverband sind
 - h. je zwei Ersatzdelegierte der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes
 - i. die den Kreisparteitag betreuenden hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 - j. die Vorsitzenden der Ortsvereine
 - k. der/die Oberbürgermeister/in, die Senatoren/innen und der/die Bürgerschaftspräsident/in, soweit sie Mitglieder der SPD sind
 - l. je ein/e Vertreter/in der Projektgruppen des Kreisverbandes
 - m. ein/e Vertreter/in der SJD - Die Falken (KV Rostock).
- nur auf Mitgliedervollversammlungen:
- n. Teilmitglieder der SPD (z.B. Nur-Jusos)

§ 5 Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitags

Zu den Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitags gehören:

1. Entgegennahme und Diskussion der schriftlichen Berichte
 - a. des Kreisvorstandes
 - b. des/der Schatzmeisters/in
 - c. der Bürgerschaftsfraktion
 - d. der Kontrollkommission
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung zu den eingegangenen Anträgen
4. Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Kreisvorstand
5. die Wahl folgender Gremien und Delegationen unter Einhaltung der Wahlordnung der SPD:
 - a. der Kreisvorstand
 - b. die Schiedskommission
 - c. die Kontrollkommission
 - d. die Delegierten zum Landesparteitag
 - e. die Vertreter des Kreisverbandes im Landesparteirat
 - f. Nominierungen für Parteiämter

§ 6 Anträge zum Kreisparteitag

1. Anträge an den ordentlichen Kreisparteitag sind spätestens fünf Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisverband einzureichen.
2. Anträge, die nach der Frist eingehen, gelten als Initiativanträge. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn auf dem Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten aus mindestens drei Ortsvereinen.
3. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Ortsvereine, die Ortsvereinskonferenz, die Arbeitsgemeinschaften und die hierzu berufenen Projektgruppen des Kreisverbandes.
4. Der Kreisvorstand beruft zur inhaltlichen Vorbereitung des Kreisparteitags eine fünfköpfige Antragskommission ein. Unter ihnen dürfen höchstens zwei gewählte Kreisvorstandsmitglieder sein.

§ 7 Ablauf des Kreisparteitags

1. Der Kreisparteitag beschließt unter Leitung eines Kreisvorstandsmitglieds die Tages- und Geschäftsordnung und bestimmt ein dreiköpfiges Präsidium – darunter maximal ein Mitglied des Kreisvorstandes – sowie eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission.
2. Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission stellt die Beschlussfähigkeit des Kreisparteitags fest. Die Beschlussfähigkeit besteht, bis auf Antrag eines Stimmberechtigten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
3. Der Kreisparteitag entscheidet, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisparteitags nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Listenwahlen. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Über die Verhandlung des Kreisparteitags ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu unterzeichnen ist. Es wird zeitnah allen per E-Mail erreichbaren Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Der außerordentliche Kreisparteitag

1. Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - b. auf Antrag von mehr als einem Viertel der Ortsvereine des Kreisverbandes
 - c. auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes
 - d. auf Antrag der Ortsvereinskonferenz
 - e. bei Ausscheiden der/des bzw. beider Vorsitzenden
2. Ein Antrag auf Durchführung eines außerordentlichen Kreisparteitags ist gültig, wenn er den Anlass benennt bzw. den zu behandelnden Antrag beinhaltet, der zu seiner Einberufung führt. Der Anlass ist mit der Einladung bekanntzugeben.

3. Ein außerordentlicher Kreisparteitag findet grundsätzlich in derselben Zusammensetzung wie der letzte ordentliche Kreisparteitag statt. Ist ausnahmsweise ein Wechsel zu einer Delegiertenversammlung erforderlich, so ist die Einberufungsfrist von acht Wochen einzuhalten.
4. Die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen durch den Kreisvorstand mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Es besteht keine Antragsfrist. Für die Arbeit der Antragskommission kann eine Servicefrist gesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für einen ordentlichen Kreisparteitag.

§ 9 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. einem/einer oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter einer Frau
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. neun Beisitzer/innen
2. Der Kreisparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden. Der/die Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in (ggf. verbundener) Einzelwahl, die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer/innen in Listenwahl gewählt. Die Geschlechterquotierung ist einzuhalten.
3. Im Rahmen der Konstituierung benennt der Kreisvorstand in offener Abstimmung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Mitgliederbeauftragte/n sowie eine/n Schriftführer/in.
4. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Sinkt die Anzahl der Kreisvorstandsmitglieder auf acht, ist ein ordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

§ 10 Der geschäftsführende Kreisvorstand

1. Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
 - a. dem/der/den Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. den nach Absatz 2 bestimmten Beisitzer/innen
2. Der Kreisvorstand kann bis zu zwei seiner Beisitzer/innen in den geschäftsführenden Kreisvorstand entsenden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der geschäftsführende Kreisvorstand auf Basis der vom Kreisparteitag gewählten Mitglieder nicht quotiert besetzt werden konnte. Die Quotierung ist herzustellen.
3. Der/die für den Kreisverband zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

4. Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und bereitet die Sitzungen des Kreisvorstandes vor.
5. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann seine Sitzungen vollständig virtuell abhalten.

§ 11 Kreisvorstandssitzungen

1. Der Kreisvorstand tagt und beschließt in hybrider Form. Anlassbezogen kann reine Präsenz vorgesehen werden. Die Teilnahme an geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen ist nur in Präsenz möglich.
2. An den Kreisvorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil
 - a. der/die für den Kreisverband zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in
 - b. die Vorsitzenden der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften
 - c. die für den Bereich des Kreisverbandes zuständigen Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Partei
 - d. der/die Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion
 - e. der/die Oberbürgermeister/in sowie die Senator/innen, soweit sie Mitglieder der SPD sind
 - f. die Mitglieder des Landesvorstandes, die im Kreisverband organisiert sind
 - g. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission
 - h. Weitere Teilnehmer auf Einladung des Kreisvorstandes
3. Der Kreisvorstand kann zwischen zwei Vorstandssitzungen mit den beratenden Teilnehmer/innen eine Sitzung durchführen, an der nur der/die für den Kreisverband zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in beratend teilnimmt. Über deren Ergebnisse sind die beratenden Teilnehmer/innen spätestens auf der folgenden Sitzung zu informieren.
4. Der Kreisvorstand ist unabhängig vom Ladungskreis beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.

§ 12 Rechte und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Ausführung der Beschlüsse und Arbeitsaufträge des Kreisparteitags verantwortlich.
2. Er kann von untergeordneten Parteiorganisationen Berichte anfordern, Abrechnungen verlangen und überwacht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Beitragsehrlichkeit.
3. Der Kreisvorstand regelt unter seinen Mitgliedern die Verteilung der Aufgaben. In Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen sie insbesondere die politische Arbeit der Organisationsgliederungen der Partei. Die politische Bildung ist Querschnittsaufgabe des Kreisvorstandes.
4. Für besondere Aufgaben kann der Kreisvorstand Projektgruppen einsetzen.
5. Der/die Vorsitzende/n oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Partei nach außen.

6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der/die für den Kreisverband zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.

§ 13 Ortsvereinskonferenz

1. Die Ortsvereinskonferenz ist ein beratendes Organ des Kreisverbandes. Sie hat die Aufgabe, eine Vernetzung zwischen den Ortsvereinen herzustellen und einen Austausch zu verschiedenen Themen zu ermöglichen. Sie findet zweimal jährlich sowie auf Verlangen des Kreisvorstandes, von einem Viertel der Ortsvereine oder durch eigenen Beschluss statt. Die Ladungsfrist gegenüber den Vorsitzenden der Ortsvereine und des Kreisverbandes sowie der Arbeitsgemeinschaften beträgt zwei Wochen.
2. Die Ortsvereinskonferenz setzt sich zusammen aus den Ortsvereinsvorsitzenden und jeweils zwei weiteren Ortsvereinsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Kreisvorstandes sind. Eine formale Delegation ist nicht erforderlich.
3. Mit beratender Stimme nehmen der/die Kreisvorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder des Kreisvorstandes, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und der Bürgerschaftsfraktion sowie der/die für den Kreisverband zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/in teil. Weitere Gäste können eingeladen werden.
4. Der Vorsitz wechselt halbjährlich zwischen den Ortsvereinen in absteigender Reihenfolge der Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Reihenfolge wird rechtzeitig vor Ende eines Durchgangs durch den Kreisvorstand festgestellt. Über sich durch Neuzuschnitt der Ortsvereine ergebende Änderungen in der Reihenfolge entscheidet der Kreisvorstand.
5. Bei Abstimmungen hat jeder Ortsverein eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist die Anwesenheit eines Ortsvereinsvorstandsmitglieds erforderlich. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Ortsvereine mit einem Ortsvereinsvorstandsmitglied vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.
6. Die Ortsvereinskonferenz kann Anträge an den Kreisparteitag, den Kreisvorstand oder eine Arbeitsgemeinschaft überweisen sowie einen außerordentlichen Kreisparteitag beantragen. Die überwiesenen Anträge sind unverzüglich zu behandeln.
7. Antragsberechtigt an die Ortsvereinskonferenz sind die Ortsvereine, der Kreisvorstand und die Arbeitsgemeinschaften.
8. Die Ortsvereinskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Vorbereitung öffentlicher Wahlen

1. Die Aufstellung der Listen zur Bürgerschaftswahl sowie die Kandidatur zur Oberbürgermeisterwahl erfolgt in Wahlversammlungen in (bei der Listenaufstellung verbundener) Einzelwahl. Der Kreisparteitag kann näheres in einer Verfahrensordnung regeln. Wird keine Verfahrensordnung erlassen, so soll sich der Kreisvorstand an der Verfahrensordnung des Landesverbandes hinsichtlich der Landtagswahl sowie des Aufstellungsmodus orientieren.

2. Die Wahlversammlung beschließt auch das Kommunalwahlprogramm inkl. Begleitanträgen, soweit der Kreisvorstand nicht einen Kreisparteitag hierzu einberuft. Der Programmentwurf ist mindestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag bzw. der Wahlversammlung zu versenden. Näheres ist in der Verfahrensordnung oder durch Kreisvorstandsbeschluss zu regeln.
3. Für die Landtags-, Bundestags- und Europawahl gelten die Regelungen des Landesverbandes.

§ 15 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus
 - a. einem/r Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. vier Beisitzer/innen
2. Die Schiedskommission wird vom Kreisparteitag für die Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Der/die Vorsitzende wird in Einzelwahl, die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer/innen werden in Listenwahl gewählt. Die Geschlechterquotierung ist einzuhalten.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Kontrollkommission

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Kreisvorstandes, sowie für die Behandlung von Beschwerden über diesen wird für die Amtszeit des Kreisvorstandes eine aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehende Kontrollkommission gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag als geheime Listenwahl.
2. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei oder gewählte Mitglieder des Kreisvorstandes sein.
3. Zur Leitung ihrer Geschäfte benennt die Kontrollkommission eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
4. Die Kontrollkommission gibt im Rahmen des ordentlichen Kreisparteitags einen schriftlichen Bericht ab.

§ 17 Satzungsautonomie der Ortsvereine, Rumpfsatzung

Die im Kreisverband bestehenden Ortsvereine genießen Satzungsautonomie. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, gilt folgende Rumpfsatzung:

1. Organe des Ortsvereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Ortsvereinsvorstand.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in ihrem Bereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
3. Der Ortsvereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus einem/einer oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter eine Frau, dem/der/den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und optional Beisitzer/innen. Die genaue Zahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen legt der Ortsverein vor der Wahl fest. Die Mindestgröße sind drei Mitglieder. Der/die Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in (ggf. verbundener) Einzelwahl, die stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer/innen in Listenwahl gewählt. Die Geschlechterquotierung ist einzuhalten.
4. Aus der Mitte des Ortsvereinsvorstandes werden ein/e Mitgliederbeauftragte/r sowie ein/e Schriftführer/in benannt. Die Aufgaben des/der Mitgliederbeauftragten können auch in Personalunion von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in wahrgenommen werden.
5. Der Ortsvereinsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung mindestens zwei Revisoren. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag als geheime Listenwahl.
7. Die Wahl von Delegierten für einen Kreisparteitag erfolgt nach Bedarf.

§ 18 Arbeitsgemeinschaften

Der Kreisvorstand setzt auf Antrag Arbeitsgemeinschaften für den Kreisverband ein. Er ist ermächtigt, die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften durch eine Richtlinie zu regeln. Richtlinienänderungen sind durch den Kreisvorstand zu beschließen. Die Richtlinien des Parteivorstandes sowie des Landesvorstandes sind hierbei zu beachten.

§ 19 Projektgruppen

1. Der Kreisvorstand kann für konkrete Fragen oder Themenbereiche, zu denen keine Arbeitsgemeinschaften bestehen, Projektgruppen einsetzen. Er kann diesen Projektgruppen ein themenbezogenes Antragsrecht zum Kreisparteitag einräumen.
2. Die Arbeit einer Projektgruppe endet grundsätzlich mit Erfüllung ihres Arbeitsauftrages, soweit der Kreisvorstand nicht eine ständige Projektgruppe einsetzt. Ständige Projektgruppen bestimmen alle zwei Jahre eine/n Sprecher/in und mindestens zwei Stellvertreter/innen.
3. Die Projektgruppen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Ausnahmen hiervon sind für organisatorische und administrative Arbeitsaufträge möglich. Daneben können Personen außerhalb der SPD zur Mitarbeit eingeladen werden.
4. Näheres kann der Kreisvorstand in einer Richtlinie regeln.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden durch den Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, treten Satzungsänderungen mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Kreisverbandes verbindlich.
2. Satzungen der Ortsvereine des Kreisverbandes dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Bei allen Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird nach der Satzung des Landesverbandes, ergänzend nach dem Organisationsstatut, der Wahlordnung und der Schiedsordnung der SPD verfahren.

§ 22 Inkrafttreten, aktueller Stand, Veröffentlichung

1. Diese Satzung wurde auf dem Kreisparteitag am 08.11.2025 mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Sie löst die bisherige Satzung vom 10.12.2000, zuletzt geändert am 12.06.2022, ab.
2. Die aktuelle Fassung ist die Ursprungsfassung.
3. Die Satzung wird in Ihrer aktuellen Fassung auf der Webseite des Kreisverbandes veröffentlicht.